

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7 vom 17. April 2023

Verordnung

des Gemeinderats der Landeshauptstadt Linz vom 23. März 2023 betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Gewährung einer einmaligen besonderen Hilfeleistung an Hinterbliebene von Bediensteten der Landeshauptstadt Linz auf den Stadtsenat (Hilfeleistungs-Übertragungsverordnung 2023 – H-ÜV 2023)

Gemäß § 46 Abs. 2 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL 1992), LGBl. Nr. 7/1992 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Übertragung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Gewährung einer besonderen Hilfeleistung an Hinterbliebene von Bediensteten der Landeshauptstadt Linz in Form einer einmaligen Geldleistung nach Maßgabe der „Richtlinien über besondere Hilfeleistungen an Hinterbliebene von Bediensteten der Landeshauptstadt Linz“ wird nach Maßgabe der § 34 Abs 2 und § 32 Abs 7 StL 1992 auf den Stadtsenat übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Der Bürgermeister

Klaus Luger eh.